



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04315**
Datum: 15.08.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.006/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.09.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Beherrschungsvertrag zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Halle GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungsvertrag zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft wird zugestimmt.

2. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Halle GmbH, im Folgenden kurz „SWH“, oder „Gesellschaft“ genannt.

Der Abschluss von Unternehmensverträgen durch die Stadtwerke Halle GmbH bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Vor der Zustimmung ist die Ermächtigung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) einzuholen (vgl. dazu § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags).

Unter den Begriff „Unternehmensverträge“ fallen u. a. Beherrschungsverträge im Sinne des Konzernrechts (vgl. §§ 291, 292 AktG).

Beschlusszuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) folgt aus § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 des Gesellschaftsvertrags der SWH GmbH, wonach vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu:

- Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen

die Ermächtigung des Stadtrates einzuholen ist.

Zu Ziffer 1: Beherrschungsvertrag

Die Stadtwerke Halle GmbH ist die alleinige Gesellschafterin der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft. Zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft besteht bereits ein Gewinnabführungsvertrag vom 15. November 2002 als ein weiterer Unternehmensvertrag.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) soll auf der Grundlage des Nahverkehrsplans eine Entscheidung über die Direktvergabe von Verkehrsleistungen an die Hallesche Verkehrs-Aktiengesellschaft fassen.

Eine rechtliche Voraussetzung für die Direktvergabe ist nach der Verordnung (EG) 1370/2007 die Erfüllung des sogenannten Kontrollkriteriums, das heißt, die Stadt Halle (Saale) muss die Kontrolle über die Hallesche Verkehrs-Aktiengesellschaft wie über eine eigene Dienststelle ausüben. Bedingt durch die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist das Vorliegen dieser Voraussetzung bei der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft zweifelhaft, weil weder die Aktionärin noch der Aufsichtsrat den Vorstand zu einer bestimmten Tätigkeit anweisen können. Als Gestaltungsmöglichkeit kommt der Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft in Betracht. Nach Aussage der von der SWH GmbH in die rechtliche Prüfung einbezogenen Beraterin PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit einem Beherrschungsvertrag rechtlich die Voraussetzung für eine effektive Kontrolle der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft durch die Stadt Halle (Saale) wie über eine eigene Dienststelle erfüllt. Dabei wird die Kontrolle durch die Stadtwerke Halle GmbH vermittelt.

Der Beherrschungsvertrag ermöglicht der herrschenden Gesellschaft, ähnlich wie dies im Verhältnis von Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer einer GmbH rechtsformbedingt stets der Fall ist, dem Vorstand der beherrschenden Aktiengesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags führt zu keinen Verwerfungen in der Konzernstruktur und hat keine steuerlichen Auswirkungen.

Der Beherrschungsvertrag soll rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Zu den näheren Einzelheiten wird auf den Beherrschungsvertrag in der Anlage verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH wurde in der Sitzung am 24. Mai 2018 und der Aufsichtsrat der HAVAG in der Sitzung am 8. Juni 2018 über den beabsichtigten Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft informiert.

Zu Ziffer 2: Ermächtigung des Oberbürgermeisters

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat stellt eine Rechtshandlung des öffentlichen Rechts dar. Damit sie privatrechtlich wirksam wird, ist sie nach den Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag über die Gesellschafterversammlung gesellschaftsrechtlich zu transformieren.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Anlage: Beherrschungsvertrag zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft